



**Stadt Walldürn**



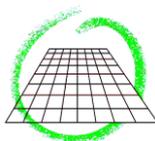
**Stadtteil Altheim**

## **Bebauungsplan „Schaltalweg“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
4.1 Europäische Vogelarten .....	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8

## Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Schaltalweg“ in Walldürn-Altheim, Tabelle, 9/2018  
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Walldürn stellt im Stadtteil Altheim den Bebauungsplan „Schaltalweg“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,2 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Südwesten am Ortsrand von Altheim. Es besteht aus den Grundstücken Flst.Nr. 17798 und 17798/1, die mit ihrer Südgrenze an den Hellerweg grenzen.

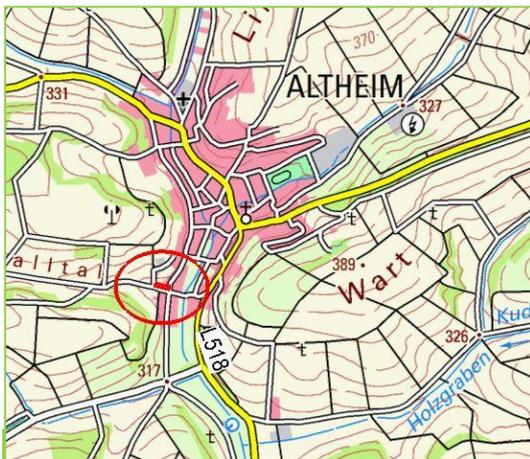


Abb.: Lage des Plangebietes (o.M.)  
Bestand (1 : 750)



Westlich erstrecken sich offene Ackerflächen. Der Waldrand im Südwesten beginnt in rd. 150 m Entfernung. Im Süden liegen Wiesenflächen, Scheunen und Wohnhäuser. Der Bachlauf der Kirnau verläuft im Osten in rd. 130 m Entfernung.

Der Geltungsbereich und das Grundstück Flst.Nr. 17796 sind von schmalen, asphaltierten Straße umrahmt. Letzteres, eine kleine Grünanlage, ist teilweise umgrenzt von einer Formschnithecke. In der Anlage stehen ein Bildstock und eine Sitzbank, zwei Ahornbüsche und zwei Birken. Eine der Birken hat zwei kleine Höhlen.

Das westliche Grundstück ist überwiegend eine Obstwiese aus Nieder- und Halbstammbäumen auf einer Fettwiese. Die Apfel- und Birnbäume haben Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm. Die Zwetschgen sind deutlich kleiner und haben geringeren Stammdurchmesser (rd. 10 cm). Vereinzelt stehen sehr junge, kürzlich angepflanzte Apfelbäume. Höhlen waren an den Obstbäumen nicht zu erkennen. Am Nordrand, zwischen der Obstwiese und der Straße gibt es eine Böschung, die zu verbuschen beginnt.

Der Schuppen mit landwirtschaftlichen Maschinen im Osten ist an die Scheune im Westteil des Nachbargrundstückes angebaut. Die Wände der Scheune mit einem großen Holztor bestehen teilweise aus unverputztem Mauerwerk teilweise sind sie mit Holz verschalt. Die Giebelwand ist mit einer Wandverkleidung versehen.

Um die Scheune sind große Mengen Holz gelagert. Der Ostteil des Grundstücks ist eine häufiger gemähte Wiesenfläche.

### **3 Wirkungen des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Innerhalb von Baugrenzen können Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten gebaut werden.

Aktuell geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses im Grundstück Flst.Nr. 17798.

Dazu müssen die meisten Obstbäume entfallen, vier im Westen sind zur Erhaltung festgesetzt.

Ein Abriss der Wirtschaftsgebäude ist aktuell nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist aber ein Abriss und die Bebauung mit einem weiteren Wohnhaus oder ein Um- und Ausbau möglich.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### **4.1 Europäische Vogelarten**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde im September 2018 einmal begangen<sup>1</sup>.

Der Gutachter hat dabei vier Vogelarten angetroffen. Er bewertete diese sowie 14 weitere Arten als potentielle Brutvögel des Geltungsbereichs.

Von den 18 Arten bewertet die Rote Liste<sup>2</sup> 14 Arten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessenen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

<sup>1</sup> Begehung am 18.09.2018 durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim.

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand: 13.12.2013.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausperling und Türkentaube stehen auf der Vorwarnliste. Alle vier Arten sind noch häufig oder sehr häufig, allerdings haben ihre Brutbestände kurzfristig stark abgenommen.

Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich die Obstbäume und die Gebäude bzw. Strukturen an diesen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Äcker und Wiesen sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und den angrenzenden Gärten und Obstwiesen brüten.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 4 Brutvogelarten im Geltungsbereich erfasst. 14 weitere werden als potentielle Brutvögel bewertet. Brutvögel finden Brutmöglichkeiten an den Obstbäumen, an denen allerdings keine Höhlen u.ä. festzustellen waren, und an den Gebäuden.
<u>Prognose</u> Für die Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 17798 müssen Obstbäume gerodet werden. Dabei ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden. Ein Abriss oder Umbau der beiden Gebäude ist aktuell nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist dies aber möglich und es besteht auch dann die Befürchtung, dass Vögel zu Schaden kommen.
<u>Vermeidung</u> Die Gehölze werden im Zeitraum zwischen Oktober und Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet. Wenn der Abriss oder ein Umbau der Gebäude geplant wird, muss der Abriss oder ein Teilabbruch im selben Zeitfenster erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Abbruch nur nach Freigabe durch einen Fachkundigen möglich, der zuvor geprüft hat, ob Vögel am Gebäude brüten.
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 4 Vogelarten erfasst. Sie und 14 weitere werden als potentielle Brutvögel bewertet. Vögel finden Brutmöglichkeiten in den Obstbäumen und an den Gebäuden. Raum der lokalen Populationen aller Arten sind die Ortränder von Altheim im Übergang zum

angrenzenden Offenland.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

#### Prognose

Für die Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 17798 müssen Obstbäume gerodet werden.

Ein Abriss oder Umbau der beiden Gebäude ist aktuell nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist dies aber möglich.

Der Verlust der kleinen Fläche ohne besondere Bedeutung und der wenigen Brutmöglichkeiten verschlechtert die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe kommen, die auch nach außerhalb des Gebiets wirken. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Die von der Nutzung des neuen Wohngebietes ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die Wohn- und Gartennutzung am Ortsrand und den landwirtschaftlichen Betrieben im Süden hinausgehen.

#### Vermeidung

s. O.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Es wurden 4 Brutvogelarten im Geltungsbereich erfasst. 14 weitere werden als potentielle Brutvögel bewertet.

Brutvögel finden Brutstätten an den Obstbäumen, an denen allerdings keine Höhlen u.ä. festzustellen waren, und den Gebäuden.

#### Prognose

Durch die Rodung einiger Obstbäume gehen wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren.

Bei einem Abriss oder Umbau der Gebäude verlieren insbesondere Nischenbrüter und Gebäudebrüter Brutmöglichkeiten.

Insgesamt sind die Verluste aber gering und es gibt gute und genügend Ausweichmöglichkeit im Umfeld.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen kann für die meisten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet oder der näheren Umgebung vorkommen bzw. betroffen sind (vgl. auch Abschichtungstabelle im Anhang).

Bei den Fledermäusen und der Zauneidechse bedarf es einer genaueren Betrachtung.

### Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es für 14 Fledermausarten Fundangaben im Landschaftsraum, in dem der Geltungsbereich liegt.

Der Ortsrand mit Obstwiesen, Gärten und sonstigen Gehölzbeständen wird sicher von Arten, die in Siedlungen Quartiere haben, bejagt bzw. auf dem Flug zu entfernteren Jagdgebieten überfliegen. Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet hat der Ortsrand aber nicht.

Die Obstwiese aus Halb- und Niederstämmen bietet keinerlei Strukturen, die eine Quartiernutzung vermuten lassen.

Die gibt es allerdings an den beiden Wirtschaftsgebäuden und den angelagerten Holzlagern. *Zwergfledermaus*, *Kleine Bart- und Breitflügel-Fledermaus*, *Großes Mausohr* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* finden hier gute Möglichkeiten vor allem für Einzel-, Zwischen- oder Männchenquartiere, aber auch Wochenstuben und Winterquartiere sind möglich.

Solange Scheune und Schuppen nicht abgerissen oder umgebaut werden, gibt es keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG.

Sollte dies aber in Zukunft ins Auge gefasst werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 ausgelöst wird. Folgendes wird festgelegt.

*Im Vorfeld eines geplanten Umbaus oder Abbruchs wird während der Wochenstubenzeit mindestens eine abendliche Ausflugbeobachtung von qualifizierten Fledermauskundlern (2 Personen / Detektoren) durchgeführt.*

*Gibt es keine Ausflüge, können die Abbruch- bzw. Umbauarbeiten unter Beachtung der Festlegungen bei den Vögeln erfolgen.*

*Sollen die Arbeiten im Winter erfolgen, ist vorher eine Kontrolle auf die Nutzung als Winterquartier durchzuführen. Gibt es eine solche Nutzung, müssen die Arbeiten verschoben werden.*

*Gibt es Ausflüge, müssen die Gebäude mit dem Ziel überprüft werden, welche Art von Quartier vorliegt. Abriss- und Umbauarbeiten dürfen dann erst im Winter, nach den oben festgelegten Kontrollen erfolgen bzw. bei einer festgestellten Nutzung als Winterquartier, erst nach dem Verlassen.*

So wird sichergestellt, dass Fledermäuse nicht getötet oder verletzt werden.

*Werden Einzel- oder Zwischenquartiere festgestellt, sind im Umfeld des Plangebietes mindestens 3 einfache Flachkästen für Fledermäuse aufzuhängen.*

*Werden Wochenstuben-Quartiere festgestellt, sind im Umfeld des Plangebietes mindestens 3 Fledermaushöhlen aufzuhängen.*

*Der ganze Prozess ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.*

So wird sichergestellt, dass keine erheblichen Störungen eintreten und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird empfohlen die insgesamt 6 Fledermauskästen und -höhlen vorsorglich schon im nächsten Frühjahr unabhängig von den Kontrollen und derer Ergebnisse aufzuhängen.

### Zauneidechse

Bei den beiden Begehungen<sup>1</sup> wurde das Plangebiet auf seine Eignung als Lebensstätte für Zauneidechsen untersucht und bewertet.

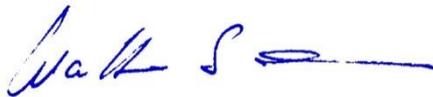
Das Gebiet ist rundherum von asphaltierten Wegen/Straßen umgeben. Die südexponierte Böschung im Norden des Flurstücks 17798 ist dicht bewachsen und durch die Bäume der Obstwiese stark beschattet.

Zur Thermoregulation bieten weder die Böschung noch die anschließende Obstwiese geeignete Strukturen. Auch zur Eiablage gibt es keine geeigneten Flächen.

Nachweise von Schlüpflingen, die es in anderen, vergleichbaren Projektgebieten zum Zeitpunkt der ersten Begehung noch regelmäßig gab, gelangen nicht.

Es wird ausgeschlossen, dass es im Plangebiet Zauneidechsen gibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 30.10.2018



### **Anhang**

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Schaltalweg“ in Walldürn-Altheim, Tabelle, 9/2018  
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

---

<sup>1</sup> Begehung Vögel und Habitatstruktur Reptilien am 18.09.2018, Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim (strahlend bl. Himmel, 24 °C, 10 -12 Uhr.  
Begehung Bestand und Habitatstruktur am 24.09.2018, Martin Seipp, IfU (bewölkt, 13°C, 18.30 - 19.00 Uhr

Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus								Status im UG			Beobachtungs-tag		
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Baden-Württ.			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel			Tag / Uhrzeit / Wetter	Potentielle Arten
				Rote Liste	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	A	B	C		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-					x
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					x
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	x			x	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-					x
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					x
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-					x
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-					x
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-					x
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	x			x	
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-					x
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	x			x	
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	x			x	
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-					x
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-					x
15	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se	.	↑	mh	-	-	3	X	X					x
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-					x
17	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-					x
18	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-					x
	Anzahl Arten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	4	14

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

- V= Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet
- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutp.
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Bru
- Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

## Projekt: BP „Schaltalweg“, Walldürn-Altheim

### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6422 SW/SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben 6422
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			6422 SW <sup>8</sup>
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfund in 6422 SW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6422 SW <sup>8</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6422 SW <sup>8</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in (6422 SO)</b> Sommerfund in 6422 SO, 6422 SW <sup>8</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6422 SW <sup>8</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6422 SW <sup>8</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

**Projekt: BP „Schaltalweg“, Walldürn-Altheim**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6422 (SW); Sommerfunde in 6422 SW; 6422 SW <sup>8</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6422 SW <sup>8</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6422 SW <sup>8</sup> ,
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in 6422; 6422 SW <sup>8</sup>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6422 SW <sup>8</sup>
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6422 SW <sup>8</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		6422 SW <sup>8</sup>
<b>Reptilien<sup>9</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6422
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6422
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6422
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3					
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6422)
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1					
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

<sup>9</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Projekt: BP „Schaltalweg“, Walldürn-Altheim

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 NO(SW).
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>12</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>13</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>15</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3		X			Fundangabe in (6422), Vorkommen 6422 SO
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.